

Geschäftsverzeichnismrn. 3005, 3012, 3013, 3014, 3016 und 3044
Urteil Nr. 50/2005 vom 1. März 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf das Gesetz vom 16. Juli 2002 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen insbesondere zur Verlängerung der Verjährungsfristen für Verbrechen, die nicht zu Vergehen umgestuft werden können » (Abänderung von insbesondere Artikel 24 des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches), abgeändert durch Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003, gestellt vom Korrekionalgericht Antwerpen, vom Appellationshof Antwerpen und vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 26. April 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft und der Créations E.D.M. AG in Konkurs gegen E.M., dessen Ausfertigung am 19. Mai 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Korrektionalgericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Wird gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen insbesondere zur Verlängerung der Verjährungsfristen für Verbrechen, die nicht zu Vergehen umgestuft werden können, durch den die Aussetzungsfrist von einem Jahr ab der Einleitungssitzung zur Hauptsache aufgehoben wird, nur für anwendbar erklärt auf die nach dem 1. September 2003 begangenen Straftaten und somit dazu führt, daß Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002, der ursprünglich für alle galt, zurzeit nur Anwendung findet auf Personen, die nach dem 1. September 2003 Straftaten begangen haben, und demzufolge für Personen, die vor dem 1. September 2003 Straftaten begangen haben, eine längere Verjährungsfrist gilt, während der gesellschaftlichen Ordnung gerade weniger gedient ist mit der Verfolgung oder Verurteilung wegen alter Taten und um so mehr mit der Verfolgung und Bestrafung von neulich begangenen Taten? »

b. In seinem Urteil vom 28. Mai 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft, der Gesellschaft schweizerischen Rechts Richemont International und der Gesellschaft französischen Rechts s.a. Cartier gegen J.I., dessen Ausfertigung am 4. Juni 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003, durch den Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen insbesondere zur Verlängerung der Verjährungsfristen für Verbrechen, die nicht zu Vergehen umgestuft werden können, um die Wortfolge ‘ und findet Anwendung auf die nach diesem Datum begangenen strafbaren Handlungen ’ ergänzt wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er dazu führt, daß es zum selben Zeitpunkt zwei unterschiedliche Verjährungsfristen für die Strafverfolgung wegen derselben Straftaten gibt, während die gesellschaftliche Ordnung beim Begehen der Straftaten gleichermaßen gestört wird, und indem er zu einer längeren Verjährungsfrist der Strafverfolgung für Straftaten führt, die bis zum 1. September 2003 begangen wurden, im Vergleich zu den Straftaten, die ab dem 2. September 2003 begangen wurden, während die Daseinsberechtigung der Verjährung der Strafverfolgung gerade darin liegt, daß mit der Zeit auch die Beweisführung für die Straftaten immer schwieriger wird und der gesellschaftlichen Ordnung damit immer weniger gedient ist? »

c. In seinem Urteil vom 2. Juni 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft und J.V. gegen R.V., dessen Ausfertigung am 7. Juni 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 33 und 34 des Programmgesetzes vom 5. August 2003, durch die Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen insbesondere zur Verlängerung der Verjährungsfristen für Verbrechen, die nicht zu Vergehen umgestuft werden können, um die Wortfolge ‘ und findet Anwendung auf die nach diesem Datum begangenen strafbaren Handlungen ’ ergänzt wird, gegen die Artikel 10 und 11 der

Verfassung, insofern sie zum selben Zeitpunkt und für ähnliche Straftaten eine unterschiedliche Verjährungsregelung auferlegen, je nachdem, ob die betreffenden Straftaten vor oder nach dem 2. September 2003 begangen wurden? »

d. In seinem Urteil vom 2. Juni 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft und des Finanzministers gegen N. D.J., dessen Ausfertigung am 8. Juni 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 3 und 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 (in der durch Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 abgeänderten Fassung), durch die Artikel 24 des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches abgeändert und die durch das Gesetz vom 11. Dezember 1998 eingeführte Aussetzung der Verjährung ab der Einleitungssitzung aufgehoben wurde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Artikel eine Verjährungsregelung einführen, die ohne Unterschied Anwendung findet auf die Kategorie von Personen, die wegen einer noch nicht verjährten Straftat (Vergehen oder zu Vergehen umgestuftes Verbrechen), die vor dem 1. September 2003 begangen wurde, verfolgt werden, einerseits und die Kategorie von Personen, die wegen einer noch nicht verjährten Straftat (Vergehen oder zu Vergehen umgestuftes Verbrechen), die nach dem 1. September 2003 begangen wurde, verfolgt werden, andererseits, wobei die Verjährung der Strafverfolgung für die erste Kategorie gemäß der Regelung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 beurteilt wird, wobei somit die Verjährung ab der Einleitungssitzung des erkennenden Gerichts ausgesetzt wird, während diese Gründe für die Aussetzung der Verjährung der Strafverfolgung nicht für die zweite Kategorie gelten? »

e. In seinem Urteil vom 1. Juni 2004 in Sachen der Demonstrate AG, dessen Ausfertigung am 10. Juni 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 3 und 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen insbesondere zur Verlängerung der Verjährungsfristen für Verbrechen, die nicht zu Vergehen umgestuft werden können, ergänzt durch Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmungen beinhalten, daß die Verjährung der Strafverfolgung bezüglich einer Straftat, die vor dem 1. September 2003 begangen wurde, infolge des früheren Artikels 24 des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches ab der Einleitungssitzung ausgesetzt wird, während die Verjährung der Strafverfolgung bezüglich der gleichen Straftat, die nach dem 1. September 2003 begangen wurde, nicht ab der Einleitungssitzung ausgesetzt wird? »

f. In seinem Urteil vom 25. Juni 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft und anderer gegen P.M. und D.L., dessen Ausfertigung am 1. Juli 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003, durch den Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen insbesondere zur Verlängerung der Verjährungsfristen für Verbrechen, die nicht zu Vergehen umgestuft werden können, um die Wortfolge ‘ und findet Anwendung auf die nach diesem Datum begangenen strafbaren Handlungen ’ ergänzt wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er dazu führt, daß es zum selben Zeitpunkt zwei unterschiedliche Verjährungsfristen für die Strafverfolgung wegen derselben Straftaten gibt, während die

gesellschaftliche Ordnung beim Begehen der Straftaten gleichermaßen gestört wird, und indem er zu einer längeren Verjährungsfrist der Strafverfolgung für Straftaten führt, die bis zum 1. September 2003 begangen wurden, im Vergleich zu den Straftaten, die ab dem 2. September 2003 begangen wurden, während die Daseinsberechtigung der Verjährung der Strafverfolgung gerade darin liegt, daß mit der Zeit auch die Beweisführung für die Straftaten immer schwieriger wird und der gesellschaftlichen Ordnung damit immer weniger gedient ist? »

Diese unter den Nummern 3005, 3012, 3013, 3014, 3016 und 3044 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1.1. Artikel 24 des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches, der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 « zur Abänderung des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches hinsichtlich der Verjährung der Strafverfolgung » ersetzt und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2001 « zur Ergänzung von Artikel 447 des Strafgesetzbuches und zur Abänderung von Artikel 24 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches » abgeändert wurde, besagte:

« Die Verjährung der Strafverfolgung wird gegenüber allen Parteien ausgesetzt:

1. ab dem Tag der Sitzung, in der die Strafverfolgung beim erkennenden Gericht gemäß den gesetzlich festgelegten Modalitäten eingeleitet wird.

Die Verjährung läuft jedoch wieder:

- ab dem Tag, an dem das erkennende Gericht von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließt, die Prüfung der Angelegenheit auf unbestimmte Zeit zu vertagen, und zwar bis zu dem Tag, an dem das erkennende Gericht die besagte Prüfung wieder aufnimmt;

- ab dem Tag, an dem das erkennende Gericht von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließt, die Prüfung der Angelegenheit im Hinblick auf die Durchführung

von zusätzlichen Untersuchungshandlungen bezüglich der zur Last gelegten Tat zu vertagen, und zwar bis zu dem Tag, an dem das erkennende Gericht die besagte Prüfung wieder aufnimmt;

- ab der in Artikel 203 vorgesehenen Berufungserklärung oder der in Artikel 205 vorgesehenen Klagezustellung bis zu dem Tag, an dem die Berufung gemäß den gesetzlich festgelegten Modalitäten beim erkennenden Gericht in der Berufungsinstanz eingereicht wird, wenn die Berufung gegen das Urteil über die Strafverfolgung nur von der Staatsanwaltschaft ausgeht;

- bei Ablauf einer Frist von einem Jahr ab dem Tag der Sitzung, in der je nach Fall die Strafverfolgung beim erkennenden Gericht in der ersten Instanz oder beim erkennenden Gericht in der Berufungsinstanz eingeleitet wird, oder in der das letztgenannte erkennende Gericht beschließt, über die Strafverfolgung zu befinden, und zwar bis zum Tag des Urteils des betreffenden erkennenden Gerichts, das über die Strafverfolgung befindet;

2. im Falle der Verweisung zur Entscheidung über eine präjudizielle Frage;

3. in den in Artikel 447 Absätze 3 und 5 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fällen;

4. während der Behandlung einer Einrede der Nichtzuständigkeit, der Unzulässigkeit oder der Nichtigkeit, die durch den Beschuldigten, durch die Zivilpartei oder durch die zivilrechtlich haftbare Person vor dem erkennenden Gericht erhoben wird. Wenn das Gericht die Einrede für begründet erklärt oder wenn die Entscheidung über die Einrede dem Verfahren zur Hauptsache hinzugefügt wird, ist die Verjährungsfrist nicht ausgesetzt. »

B.1.2. Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen insbesondere zur Verlängerung der Verjährungsfristen für Verbrechen, die nicht zu Vergehen umgestuft werden können » ersetzt diesen Artikel 24 durch folgende Bestimmung:

« Die Verjährung der Strafverfolgung wird ausgesetzt, wenn das Gesetz es vorsieht oder wenn ein gesetzliches Hindernis für das Einleiten oder die Ausübung der Strafverfolgung besteht.

Während der Behandlung einer Einrede der Nichtzuständigkeit, der Unzulässigkeit oder der Nichtigkeit, die durch den Beschuldigten, durch die Zivilpartei oder durch die zivilrechtlich haftbare Person vor dem erkennenden Gericht erhoben wird, wird die Strafverfolgung ausgesetzt. Wenn das Gericht die Einrede für begründet erklärt oder wenn die Entscheidung über die Einrede dem Verfahren zur Hauptsache hinzugefügt wird, ist die Verjährungsfrist nicht ausgesetzt. »

Durch diese Änderung von Artikel 24 hat der Gesetzgeber nur den ersten Grund für die Aussetzung der Verjährung der Strafverfolgung, der in dem in B.1.1 zitierten Text vorgesehen war, aufgehoben, während die drei anderen Gründe der Aussetzung im neuen Text weiterhin vorgesehen sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1625/002, SS. 2-4).

Laut Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 tritt dieser Artikel 3 « in Kraft am ersten Tag des zwölften Monats nach dem Tag der Veröffentlichung [des besagten Gesetzes] im *Belgischen Staatsblatt* ».

Da dieses Gesetz im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. September 2002 veröffentlicht wurde, ist Artikel 3 - und der darin enthaltene neue Text von Artikel 24 - am 1. September 2003 in Kraft getreten.

B.1.3. Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 fügt dem obenerwähnten Artikel 5 Nr. 2 nach den Wörtern « im *Belgischen Staatsblatt* » die Wörter « , und findet Anwendung auf die (ab) (nach) diesem Datum begangenen strafbaren Handlungen » hinzu. In den vorliegenden Rechtssachen muß der Hof sich nicht zur Tragweite des Unterschieds zwischen der französischen Fassung (« à partir de cette date ») und der niederländischen Fassung (« na deze datum ») dieser Bestimmung äußern.

Diese am 1. September 2003 aufgrund von Artikel 34 des obengenannten Programmgesetzes in Kraft getretene Änderung hat zur Folge, daß der Text von Artikel 24, der im Gesetz vom 16. Juli 2002 - das ebenfalls am 1. September 2003 in Kraft getreten ist - enthalten ist, nur auf die Strafverfolgung in bezug auf strafbare Handlungen Anwendung findet, die - laut dem französischen Text - « à partir de » (ab) oder - laut dem niederländischen Text - « na » (nach) diesem Datum begangen wurden.

Die Verjährung der Strafverfolgung in bezug auf die anderen strafbaren Handlungen wird somit weiterhin durch den obengenannten Artikel 24 geregelt, der durch das Gesetz vom 11. Dezember 1998 in den einleitenden Titel des Strafprozeßgesetzbuches eingefügt und durch das Gesetz vom 4. Juli 2001 abgeändert wurde.

B.1.4. Aus der Formulierung der präjudiziellen Fragen und der Begründung der Verweisungsentscheidungen geht hervor, daß der Hof gebeten wird, anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung den Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Rechtsunterworfenen, über die nach dem 1. September 2003 geurteilt wird, zu prüfen, wobei es einerseits um diejenigen geht, die strafrechtlich verfolgt werden wegen strafbarer Handlungen, die bis zu diesem Datum begangen wurden und für die die Verjährung der Strafverfolgung ab

dem Tag der Sitzung, in der diese Klage beim erkennenden Gericht eingeleitet wird, ausgesetzt wird, und andererseits um diejenigen, die strafrechtlich verfolgt werden wegen strafbarer Handlungen, die später begangen wurden und für die die Verjährung der Strafverfolgung nicht aus diesem Grund ausgesetzt werden kann.

Folglich muß die Kontrolle des Hofes sich auf Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 beschränken.

In bezug auf die Beachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung

B.2. Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 ist das Ergebnis einer Feststellung, die aufgrund von Informationen zustande kam, die dem zuständigen Minister durch verschiedene Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften zugeleitet wurden; das Inkrafttreten von Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2002, der das System der Aussetzung der Verjährung der Strafverfolgung ab der Einleitungssitzung aufhob, barg im Amtsbereich gewisser Appellationshöfe die Gefahr, am 1. September 2003 zur unwiderruflichen Verjährung « einer ganzen Reihe von Rechtssachen - insbesondere schwerwiegender Rechtssachen (Drogen, Menschenhandel, Wirtschafts- und Finanzsachen, Mehrwertsteuer-Karussells, Bankrotte, usw.) » zu führen (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2003, DOC 51-0102/001, S. 22; ebenda, DOC 51-0102/013, S. 6; *Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 2003, Nr. 3-137/5, SS. 2-3, 6-7).

Die fragliche Bestimmung wurde begründet mit dem Bemühen, insbesondere Menschenhändlern, Betrügern und Drogenbaronen nicht « das nie dagewesene Geschenk » der unverzüglichen Anwendung des obengenannten Artikels 3 unter diesen Bedingungen zu gewähren (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2003, DOC 51-0102/001, S. 22; ebenda, DOC 51-0102/013, SS. 3 und 6; *Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 2003, Nr. 3-137/5, SS. 2-7).

B.3.1. Durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 hat der Gesetzgeber sich darauf beschränkt, die Regelung der Gründe für die Aussetzung der Verjährung der Strafverfolgung zu

ändern. Er hat keine neuen strafbaren Handlungen eingeführt und nicht die Strafregelung geändert und ebenfalls keine neue Verjährungsfrist eingeführt.

B.3.2. Durch die Aufhebung des in Artikel 24 Nr. 1 des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehenen Aussetzungsgrundes, der durch das Gesetz vom 11. Dezember 1998 eingeführt wurde, wollte der Gesetzgeber auf die durch die Anwendung dieser Regel hervorgerufenen Schwierigkeiten reagieren (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1625/002, SS. 2 und 3; ebenda, DOC 50-1625/005, S. 10).

B.4.1. Es obliegt dem Gesetzgeber, das Inkrafttreten des Gesetzes zu regeln und gegebenenfalls Übergangsmaßnahmen anzunehmen. Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches sieht im übrigen ausdrücklich die Möglichkeit zur Abweichung von der Regel vor, wonach die Verfahrensgesetze auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens schwebende Verfahren Anwendung finden. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung würde nur verstoßen, wenn die Übergangsmaßnahmen einen Behandlungsunterschied einführen würden, der nicht vernünftig zu rechtfertigen wäre.

B.4.2. Indem der Gesetzgeber die Regel aufgehoben hat, wonach die Verjährung der Strafverfolgung ab ihrer Einleitung beim erkennenden Gericht ausgesetzt wird, hat er eine für die Angeklagten vorteilhafte Maßnahme angenommen, deren Inkrafttreten er in Anwendung des obengenannten Artikels 3 des Gerichtsgesetzbuches auf den ersten Tag des zwölften Monats nach dem Tag der Veröffentlichung der neuen Bestimmung festsetzen konnte, so wie es Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 vorsieht.

B.4.3. Die Personen, die vor der Veröffentlichung von Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 eine strafbare Handlung begangen hatten, konnten darauf hoffen, in den Genuß der neuen Regel zu gelangen, vorausgesetzt, es würde nach dem 1. September 2003 über sie geurteilt. Sie konnten jedoch nicht in deren Genuß gelangen, da der Gesetzgeber durch die Annahme dieser neuen Bestimmung beschlossen hat, daß die neue Regel nur auf die Straftaten Anwendung findet, die - gemäß dem französischen Text - « à partir de » (ab) oder - gemäß dem niederländischen Text - « na » (nach) diesem Datum begangen wurden.

B.4.4. Es obliegt dem Hof nicht, ein Urteil über die Weise zu fällen, in der der Gesetzgeber von 1998 bis 2003 vier aufeinanderfolgende Änderungen der Regelung über die Verjährung der Strafverfolgung vorgenommen hat. Mit den präjudiziellen Fragen wird er nur zu den Diskriminierungen befragt, die sich aus der Änderung einer Übergangsmaßnahme ergeben könnten.

B.4.5. Die in Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 festgelegte Übergangsmaßnahme hat wegen ihrer Änderung durch die fragliche Bestimmung nicht die in B.4.3 angeführte Wirkung gehabt. Diese Bestimmung hat möglicherweise die Erwartungen von Rechtsunterworfenen enttäuscht, die gehofft hatten, in den Genuß dieser Wirkung gelangen zu können, doch sie hat nicht zwei Kategorien von Personen geschaffen, auf die zwei aufeinanderfolgende Übergangsregelungen Anwendung finden würden, da diese Wirkung der ersten Übergangsregelung nie eingetreten ist.

B.5. Der Hof muß noch den Behandlungsunterschied prüfen, der sich aus der in Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 festgelegten Übergangsbestimmung ergibt.

B.6. Es ist kennzeichnend für eine Übergangsregelung, die gleichzeitige Anwendung eines neuen Gesetzes und eines alten Gesetzes zu ermöglichen.

Indem der Gesetzgeber beschlossen hat, daß die neue Regel nur auf die strafbaren Handlungen Anwendung findet, die - gemäß dem französischen Text - « à partir de » (ab) oder - gemäß dem niederländischen Text - « na » (nach) dem 1. September 2003 begangen wurden, hat er eine Maßnahme ergriffen, die hinsichtlich der in B.2 dargelegten Zielsetzung vernünftig gerechtfertigt ist.

Es trifft zwar zu, daß er durch Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 die in Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 enthaltene Übergangsmaßnahme abgeändert hat, doch dadurch hat er nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Der Gesetzgeber kann nämlich eine vorherige Entscheidung wieder rückgängig machen.

B.7. Insofern die fragliche Maßnahme sich ebenfalls auf die Strafverfolgung in bezug auf Taten beziehen würde, die nicht mit der während der Vorarbeiten erwähnten Kriminalität zusammenhängen, kann sie ebenfalls nicht als unverhältnismäßig im Vergleich zur Zielsetzung angesehen werden.

Gewisse Formen der Kriminalität sind zwar während der in B.2 zitierten Vorarbeiten besonders erwähnt worden, doch die Zielsetzung des Gesetzgebers betraf nicht nur diese. Die genannten Beispiele sollten auf die schwerwiegendsten Straftaten aufmerksam machen, die verjähren würden, jedoch keine erschöpfende Liste darstellen.

B.8. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß der Gesetzgeber, indem er den Anwendungsbereich des neuen Artikels 24 des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches auf die in Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 vorgesehenen strafbaren Handlungen begrenzt hat, keinen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied eingeführt hat.

B.9. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts